

Richtlinie
Förderung der Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Allgemeinmedizin
im Landkreis Heidekreis
(Stand 21.09.2018)

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird vom Heidekreis auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf die Vergabe der Förderung besteht nicht. Der Heidekreis vergibt die Förderung gemäß der von ihm gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Weiterbildungsassistent/in und möchte die Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Allgemeinmedizin in einer hausärztlichen Praxis im Landkreis Heidekreis absolvieren.
- Der Wohnsitz des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin liegt für die Dauer der Weiterbildung im Heidekreis oder den angrenzenden Landkreisen.
- Die Weiterbildung liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Weiterbildung ist nicht möglich.
- Ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.
- Die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung ist halbjährlich durch eine Bestätigung der ausbildenden Praxis unaufgefordert nachzuweisen.

2. Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt 500 Euro pro Monat während der zweijährigen ambulanten Weiterbildung in Vollzeit. Wird die Weiterbildung in Teilzeit absolviert, wird der Förderbetrag entsprechend angepasst.

Die Förderdauer beträgt max. 24 Monate bei 100% der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Dauer der Förderung verlängert sich entsprechend bei Ausbildung in Teilzeit.

3. Zweck der Förderung der Weiterbildung

Die Förderung dient der ärztlichen Weiterbildung und soll als Anreiz dienen, die Weiterbildung im Bereich Allgemeinmedizin und im Heidekreis zu absolvieren.

Gleichsam dient die Förderung der Schaffung und Stärkung des Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung im Heidekreis.

4. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Kreisentwicklung und Wirtschaft zu stellen und findet sich als Download-Formular auf der Seite www.Gesundheitsberufe-Heidekreis.de.

Der Förderantrag muss mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Bestätigung der ausbildenden Praxis über den Ausbildungsplatz (im Original),
- Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen über die Weiterbildung,
- Erklärung des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin während der ambulanten Weiterbildung gemeinsam mit dem Heidekreis an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken, zum Ende einen schriftlichen Erfahrungsbericht zu verfassen sowie an einer Evaluation teilzunehmen.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Heidekreis.

Für den Fall, dass sich mehr Weiterbildungsassistenten/Weiterbildungsassistentinnen für die Förderung der ambulanten Weiterbildung bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags beim Heidekreis maßgebend.

Der Landkreis erlässt gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin zum 15. des jeweiligen Monats. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Weiterbildungsassistenten/die Weiterbildungsassistentin.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Weiterbildungsassistent/die Weiterbildungsassistentin halbjährlich eine Bescheinigung der ausbildenden Praxis vorlegt. Sollte die Weiterbildung vorzeitig beendet oder unterbrochen werden, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

7. Einstellung und Rückforderung der Zahlung

Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung der Förderung von 24 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
- die Weiterbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit länger als drei Monate unterbrochen wird,
- der Weiterbildungsassistent/die Weiterbildungsassistentin die Weiterbildung vorzeitig abbricht,
- die Förderung aus anderen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn

- der Heidekreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vorgelegen haben,
- die Weiterbildung vorzeitig abgebrochen und der Abbruch nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in diesem Fall für die entstandene Überzahlung für die Zeit nach Abbruch der Weiterbildung.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2018 zum 01.01.2019 für die Jahre 2019 bis 2021 in Kraft.

Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2022 wird erneut entschieden.